

Keine Angst vor Hornissen, Hummeln, Bienen, Wespen

Viele Menschen reagieren durch die bloße Anwesenheit panisch, dabei sind Hornissen, Hummeln, Bienen und Wespen viel harmloser als ihr Ruf. Es sind nützliche Tiere. Teilweise vertilgen sie Läuse, Raupen oder Schadinsekten und sind sehr wichtig für die Bestäubung von Pflanzen. Angriffslustig sind sie nur, wenn sie gestört oder geärgert werden.

Bienen, Wespen, Hornissen und Hummeln sind ein wichtiger Teil eines ausgewogenen Naturkreislaufs und stehen unter Naturschutz. Bei einem vernünftigen Umgang mit den Tieren ist in aller Regel ein Miteinander ohne gegenseitige Beeinträchtigung möglich.

Hornissen, Hummeln und Wildbienen gehören zu den besonders geschützten Tierarten und unterliegen den strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Hornissen, Hummeln und Wespen leben nur einen Sommer lang. Im Herbst sterben die Arbeiterinnen und nur einige Königinnen überwintern außerhalb. Die Tiere bauen im Frühjahr ein neues Nest, das alte wird nicht wiederbesiedelt.

Hornissen

Die Hornisse ist die größte der europäischen Faltenwespen. Sie ist ein friedliches Tier, das sich nur dann verteidigt, wenn es sich angegriffen fühlt. Ihr Gift ist sogar weniger gefährlich als Bienengift. Im Gegensatz zu anderen Wespenarten vermeiden Hornissen bei der Nahrungssuche ein Anfliegen von Menschen. Auf dem Pflaumenkuchen oder beim Grillen trifft man Hornissen nicht an.

Hummeln

Hummeln gehören zu den wichtigsten Bestäuberinsekten. Hummeln sind friedliche Tiere, die sich nur im äußersten Notfall verteidigen.

Bienen

Sowohl Wild- als auch Honigbienen sind wichtige Bestäuber unserer Pflanzen. Ihre wichtigste Nahrungsquelle sind süße Pflanzensäfte – insbesondere Nektar.

Verbote

Das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von geschützten Insekten ist grundsätzlich verboten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG -). Ebenso Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Befreiung (z.B. Nest in unmittelbarer Nähe eines Kinderspielplatzes, im direkten Wohnbereich oder bei nachgewiesener Insektenstichallergie) von o.g. Verboten durch die Untere Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Es ist zu prüfen, ob das Nest durch geeignete Maßnahmen – wie z.B. Fliegengitter vor den Fenstern – erhalten bleiben kann oder eine Umsiedlung durch Fachleute vorgenommen werden muss oder ob das Nest entfernt werden muss.

Wespen sind nicht besonders geschützt. Sie stehen nach § 39 Absatz 1 BNatSchG unter allgemeinem Schutz. Wenn eine Gefahr von nicht besonders geschützten Wespenarten ausgeht, also ein triftiger Grund vorliegt, dürfen sachkundige Personen oder Firmen unmittelbar tätig werden (ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde). Im Vordergrund muss dabei die fachgerechte Umsiedlung der Tiere stehen. Eine Tötung der Tiere darf nur als letztes Mittel in Betracht kommen.

Ansprechpartner beim Ennepe-Ruhr-Kreis sind

Frau Anton, Telefonnr.: 02336/93-2351, E-Mail: t.anton@en-kreis.de oder

Frau Kremer, Telefonnr.: 02336/93-2632, E-Mail: d.kremer@en-kreis.de